



Beschlussvorlage

Nr: 2020/96

Aktenzeichen	38-AB-Wahlen-2021
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Thomas Kempenich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	08.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

Bildung einer Integrationskommission gem. § 89 HGO für ausländische Einwohner

Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel verzichtet auf die Bildung eines Ausländerbeirates.

Ab dem April 2021 erfolgt die Bildung einer Integrations-Kommission gem. § 89 HGO, welche die Organe der Stadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, berät.

Sachverhalt

Das „Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften“ vom 7. Mai 2020 gibt neue Vorgaben zur Bildung einer Vertretung für Ausländer und Ausländerinnen.

Bisher lag die Bildung eines Ausländerbeirates im Ermessen der Gemeinden, sofern die Zahl der ausländischen Mitbürger nicht 1.000 überstieg.

Da dies in Oestrich-Winkel über viele Jahre nicht der Fall war, wurde aufgrund der schlechten Erfahrungen mit diesem Gremium (extrem niedrige Wahlbeteiligung, häufige Beschlussunfähigkeit) in § 5 der Hauptsatzung vorgesehen Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.

Da zum Zeitpunkt des jüngsten Wahltermins im Jahre 2015 diese 1.000-Einwohner-Grenze nicht überschritten war, musste bisher kein Ausländerbeirat gebildet werden, dies hat sich geändert, der nächste Wahltermin läge gemeinsam mit der Kommunalwahl 2020.

Durch das eingangs genannte Gesetz stellt der Gesetzgeber jetzt zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Schaffung eines Ausländerbeirates, der von den Ausländerinnen und Ausländern direkt gewählt wird
- b) eine „Integrations-Kommission“, die der Magistrat bildet.

Jedenfalls ist eine Vertretung zu schaffen, wozu die Verwaltung vorschlägt, eine Kommission zu bilden.

Derzeit sind in Oestrich-Winkel 1.455 Einwohner registriert, die nicht der deutschen Staatsbürgerschaft angehören.

Da die 1.000 EW-Grenze überschritten ist, müssten Ausländerbeiratswahlen in Oestrich-Winkel stattfinden. Ursprünglich sollten diese Wahlen im Dezember 2020 stattfinden, jedoch wurde im vorgenannten Gesetz beschlossen, dass Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen zusammengelegt werden. An dem ausgewählten Kommunalwahl-Sonntag, wahrscheinlich am 14. März 2021, werden bekanntlich nach der o.a. Novelle nicht nur die Gemeindevertretungen und Kreistage sowie die Ortsbeiräte, sondern erstmals auch die kommunalen Ausländerbeiräte gewählt. Nach der Einwohnerstatistik des HSL – Stand: 30.09.2019 – sind 173 Gemeinden von der in § 84 Satz 1 HGO genannten Einrichtungsverpflichtung betroffen.

Wenn die Hauptsatzung nicht bis zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindevorstand ergänzt wird, also bis dahin keine Bestimmung zum Ausländerbeirat und insbesondere zur Mitgliederzahl dieses Beirats aufgenommen wird, dann wird dort keine Ausländerbeiratswahl im März 2021 stattfinden. Stattdessen muss der Gemeindevorstand in diesen Gemeinden eine Integrations-Kommission i.S. von § 89 HGO einrichten.

Die derzeitige Regelung in § 5 der Hauptsatzung verhindert die Bildung eines Ausländerbeirates.

Abs. 1 beinhaltet folgende Regelung:

Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn **höherrangiges Recht** dies der Stadt **zwingend** vorschreibt.

Dies bedeutet, dass ab 07.05.2020 nach dem derzeitigen Wortlaut kein Ausländerbeirat gebildet werden kann, da eine Verpflichtung zur Bildung nicht mehr besteht.

Die Gesetzesnovelle verfolgt ausdrücklich das Ziel, dass die Gemeinden, in denen die Ausländerbeiratswahl mangels Interesses der ausländischen Bevölkerung nicht zustande kommt, ebenso wie die Gemeinden, die sich von vorneherein gegen das Grund-Modell entschieden haben, für die nächste Kommunalwahlperiode eine Integrations-Kommission einrichten müssen (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGO). **„In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist der institutionalisierte Dialog mit der ausländischen Einwohnerschaft zukünftig eine Pflichtaufgabe, der nicht (mehr) ausgewichen werden kann“ (vgl. LT-Drs. 20/1644).**

Die Gemeinden, die die Absicht verfolgen, vom Grund-Modell zum Alternativ-Modell zu wechseln, haben also keine Zeit zu verlieren, zumal in dieser Angelegenheit auch eine Abstimmung zwischen Gemeindevertretung (und Gemeindevorstand unumgänglich ist. „Gemeindevertretung (hinsichtlich der Loslösung vom Ausländerbeirat) und Gemeindevorstand (hinsichtlich der Bildung der Integrations-Kommission) müssen sich in der Frage des Beteiligungsmodells einig sein“ (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 23). Die Angelegenheit muss zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der Zeitschiene auch mit dem Wahlleiter besprochen werden, sofern in der Gemeinde ein besonderer Wahlleiter bestellt wurde (§ 5 Abs. 1 KWG).

Dem § 84 HGO wurde folgender Satz angefügt.

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“

Die Mitglieder der Integrations-Kommission werden erst in der neuen am 1. April 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode vom Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung bestimmt. Um einen möglichst reibungslosen Start zu ermöglichen, ist es den betroffenen Gemeinden aber unbenommen, schon in der laufenden Kommunalwahlperiode vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Jede betroffene Gemeinde

muss sich insbesondere darüber klarwerden, ob es bei ihr „Interessenvertretungen der Migranten“ gibt (§ 89 Abs. 1 Satz 2 HGO). Diese sind ggfs. nämlich vorschlagsberechtigt für die in der Integrations-Kommission vertretenen und von der (neuen) Gemeindevertretung zu wählenden „sachkundigen Einwohner“ (§ 89 Abs. 1 Satz 2 und 4 bis 6 HGO).

„§ 89 HGO

Integrations-Kommission

(1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen

Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden.

Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.

(2) Den Vorsitz der Integrations- Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

(3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.

Der Vorschlag auf den Verzicht zur Bildung von Ausländerbeiratswahlen erfolgt aus der Erfahrung der letzten Wahl im Jahr 2001, an der nur eine sehr geringe Wahlbeteiligung vorlag.

In den Jahren 2005, 2010 und 2015 erfolgte keine Wahl, da die EW-Zahlen am jeweiligen Stichtag (30.09. des Vorjahres) nicht die Grenze von 1.000 ausländischen Einwohner überschritten hatte und die Regelung in der Hauptsatzung eine freiwillige Wahl nicht ermöglichte.

Stadt Oestrich-Winkel		(HSL)	
Amtliche Einwohnerstatistik			
Stand	Einwohner	Nichtdeutsch	Anteil v.H.
30.06.2019	11.840	1.532	12,94
30.06.2018	11.848	1.343	11,34
30.06.2017	11.838	1.297	10,96
30.06.2016	11.645	1.760	15,11
30.06.2015	11.566	1.138	9,84
30.06.2014	11.485	893	7,78
30.06.2013	11.499	836	7,27
30.06.2012	11.386	1.033	9,07
30.06.2011	11.613	974	8,39
30.06.2010	11.632	1.024	8,80
30.06.2009	11.713	936	7,99
30.06.2008	11.724	982	8,38
30.06.2007	11.762	962	8,18
30.06.2006	11.838	953	8,05
30.06.2005	11.824	953	8,06
30.06.2004	11.921	949	7,96
30.06.2003	11.892	967	8,13
30.06.2002	11.948	1.011	8,46
30.06.2001	11.943	1.057	8,85
30.06.2000	11.987	1.116	9,31

Oestrich – Winkel, 02.06.2020

Dezernatsleiter